

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Unter dem Namen

Altersgerechtes Wohnen Wollishofen

besteht mit Sitz in Zürich ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Verein bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage in Zürich-Wollishofen oder angrenzenden Quartieren Alterswohnheime mit integrierter Pflege und Betreuung sowie Alterssiedlungen zu errichten und zu führen, um älteren Menschen, vornehmlich von Zürich-Wollishofen, für ihren Lebensabend ein Zuhause zu bieten.

1.3 Der Verein geht auf eine Gründung der reformierten Kirche Wollishofen zurück und verkörpert grundsätzlich die Werte der reformierten Kirche. Die Heime und Siedlungen sind aber auch für Angehörige anderer Konfessionen offen.

1.4 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2.2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3 Der Austritt von Mitgliedern ist unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins möglich. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

2.5 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder ohne Angabe der Gründe von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Vereinsversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

2.6 Die jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung der Mitglieder festgesetzt. Mitglieder, welche mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.7 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organe

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

4. Vereinsversammlung

- 4.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder.
- 4.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - d) Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf 3 Jahre
 - g) Wahl der Revisionsstelle auf 3 Jahre
 - h) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken oder die Durchführung von Neu- und Umbauten sowie Generalrenovationen
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - k) Revision der Statuten
 - l) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand zugewiesen werden.
- 4.3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- 4.4 Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern 14 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zuzustellen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden - mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- 4.5 Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis Ende Februar einzureichen.
- 4.6 An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- 4.7 Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 8.1 und 9.1 werden die Vereinsbeschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied den Stichentscheid. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Jedes Mitglied übernimmt in der Regel ein Ressort. Diese Ressorts werden vom Vorstand festgelegt. Dazu gehören beispielsweise: Angebote (Alterswohnheime und -wohnungen), Lebensqualität (in den Alterswohnheimen und -wohnungen), Finanzen, Bau, Umfeld etc..
- 5.2 Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst; er regelt die Stellvertretungen (Präsidium, Ressorts) und hält die Ressortkompetenzen schriftlich fest.
- 5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 5.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin - in eigener Kompetenz oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds - zu Sitzungen einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Sofern ein Jahressitzungsplan besteht, genügt es, die Einladungen eine Woche im Voraus zuzustellen, andernfalls ist eine vierzehntägige Frist zu beachten. Zu den Vorstandssitzungen können auch Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 5.5 Zirkularbeschlüsse sind möglich; sie müssen einstimmig gefasst werden.
- 5.6 Der Vorstand ist im Rahmen der Zielsetzung des Vereins für alle Angelegenheiten zuständig, die Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen. Er legt die Grundsätze für die Erreichung des Vereinszwecks fest, insbesondere für
- a) die Angebote der Alterswohnheime und -wohnungen
 - b) die Führung und den Betrieb der Alterswohnheime und -wohnungen sowie die Aufnahmebedingungen
 - c) die Führung des Finanz- und Rechnungswesens
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) die Qualitätsanforderungen.
- Weiter überwacht er die Einhaltung der festgesetzten Grundsätze in allen Bereichen.
- 5.7 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung und erlässt die nötigen Geschäftsreglemente.
- 5.8 Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der einzelnen Ressortleitenden Kommissionen zu bilden und deren Organisation festzulegen. Er kann für administrative Belange (Protokollführung, Mitgliederkontrolle, Vereinsarchiv u.a.m.) ein Sekretariat einrichten. Er ist verpflichtet, die operative Geschäftsführung an Drittpersonen zu übertragen. Er ordnet in diesem Falle deren Befugnisse und Obliegenheiten. Er achtet auf die Trennung von strategischer und operativer Verantwortung. Vorstandsmitgliedschaft (strategische Ebene) und Geschäftsführung (operative Ebene) schliessen sich aus. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 5.9 Der Vorstand sorgt für die notwendige Information der Mitglieder sowie einen geeigneten Informationsaustausch zwischen den einzelnen Ressorts und deren Kommissionen. Er koordiniert alle Aktivitäten. Im Sinne eines Forums lädt er alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder wenigstens einmal jährlich zu einer Versammlung ein. An dieser wird über alle den Verein betreffenden und den Vereinszweck fördernden Themen diskutiert.

- 5.10 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann nach vorgängigem Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6. Revisionsstelle

- 6.1 Die Vereinsversammlung wählt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Revisionsstelle, welche die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen hat.
- 6.2 Die Revisionsstelle erstattet Bericht:
- a) detailliert - soweit notwendig - dem Vorstand
 - b) summarisch der Vereinsversammlung.

7. Vereinsmittel und Rechnungswesen

- 7.1 Der Verein bringt die notwendigen Mittel auf durch
- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
 - b) Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften
 - c) Beiträge von Behörden
 - d) Aufnahme von Darlehen
- 7.2 Die Pensionspreise der Alterswohnheime und die Mieten der Alterswohnungen werden nach den Selbstkosten berechnet; insbesondere müssen die Aufwendungen für den Betrieb und die kontinuierliche Erneuerung in der Regel gedeckt sein. Der Aufwand für die Pflege und die damit zusammenhängende Betreuung wird zusätzlich zu in der Regel kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die übrigen Wohnungen werden in der Regel zu marktüblichen Mieten vermietet.
- 7.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.5 Der Vorstand sorgt für
- a) die Führung einer ordnungsgemässen und der Grösse des Vereins angemessenen Buchhaltung
 - b) die Erstellung der Jahresrechnung gemäss gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6 Die Ressortleitenden des Vorstands erstellen in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden operativ Verantwortlichen für das folgende Kalenderjahr Budgets. Diese sind vom Vorstand vor Ende des laufenden Rechnungsjahres zu genehmigen.
- 7.7 Der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets für dringende Ausgaben über einen von der Vereinsversammlung festgelegten Betrag und bestimmt die den einzelnen Ressorts zur Verfügung stehenden Anteile.

8. Statutenänderungen

- 8.1 Statutenänderungen können nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins bedarf, ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen, der schriftlichen Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder.
- 9.2 Im Falle eines Auflösungsbeschlusses wählt die Vereinsversammlung einen Liquidationsausschuss und erteilt diesem Weisungen über die Art der Liquidation des Vereinsvermögens. Ein Liquidationsüberschuss ist der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich-Wollishofen (Fonds für kirchliche Aufgaben) zur Verwaltung und Aufbewahrung durch die Kirchengutsverwaltung, einsetzbar für ähnliche gemeinnützige Institutionen und Aufgaben zu überweisen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 1. Juni 1962 in Kraft getreten. Sie wurden in den Vereinsversammlungen vom 26. Mai 1967, 4. Juni 1981, 4. Juni 1998, 13. Juni 2007 und am 4. Juni 2015 revidiert.

Namens des Vereins:

Der Präsident: Jürg Liebermann
Ein Vorstandsmitglied: Charly Landry